

BGer 1C_636/2025 vom 28. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_636_2025

FR: TF 1C_636/2025 du 28 octobre 2025

IT: TF 1C_636/2025 del 28 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Schlussverfügung vom 31. März 2025 ordnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen die Herausgabe von Kontounterlagen der A._____ AG bei der Bank B._____ und von Einvernahmeprotokollen an. Eine von der A._____ AG dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesstrafgericht mit Entscheid vom 16. Oktober 2025 ab, soweit es darauf eintrat.

E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 27. Oktober 2025 beantragt die A._____ AG, der Entscheid des Bundesstrafgerichts sei aufzuheben, eventualiter sie die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat eine Kopie des angefochtenen Entscheids beigelegt, bei der jede zweite Seite fehlt. Grundsätzlich wäre ihr eine Frist zur Behebung dieses Mangels anzusetzen (vgl. Art. 42 Abs. 3 und 5 BGG). Dies kann jedoch unterbleiben, da - wie nachfolgend aufgezeigt wird - auch ohne Kenntnis des vollständigen angefochtenen Entscheids feststeht, dass die Beschwerde keine hinreichende Begründung enthält und aus diesem Grund darauf nicht einzutreten ist.

E. 4

Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Herausgabe von Gegenständen oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die Beschwerdeführerin behauptet zwar eingangs in ihrer Beschwerde, es liege ein besonders bedeutender Fall betreffend Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze vor, sie führt jedoch nicht konkret aus, weshalb sie diese Voraussetzung hier als erfüllt betrachtet. Dies ist auch nicht erkennbar. Soweit sie vorbringt, nur ein Teil der Bankunterlagen sei für das ausländische Strafverfahren relevant, ist auf die ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen. Danach sind die Behörden des ersuchenden Staats grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die über in die

Angelegenheit verwickelte Konten getätigt worden sind, wenn das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung des Wegs abzielt, auf dem Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind (vgl. BGE 136 IV 82 E. 4; 128 II 407 E. 6.3.1; je mit Hinweisen).

E. 5

Weil die Unzulässigkeit der Beschwerde offensichtlich ist, ist darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Der Beschwerde kommt im vorliegenden Fall ohnehin schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG).

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.